

Allgemeine Mietbedingungen für Vor- und Warnleitanhänger

1. Mietpreise

Die Mietpreise ergeben sich aus unserer jeweils gültigen Preisliste.
Die Kosten der Haftpflichtversicherung sind im Mietpreis enthalten.

2. Haftung des Mieters

Bei Schäden oder bei Verlust des Mietfahrzeuges, oder Teilen davon, auch bei Feuer, Glasbruch oder Diebstahl, haftet der Mieter dem Vermieter grundsätzlich in voller Höhe und zwar auch bei leichter Fahrlässigkeit.

Es besteht keine Kaskoversicherung.

3. Einsatzgebiet: Österreich

4. Übergabe des Mietfahrzeuges:

Das Fahrzeug wird dem Mieter in einwandfreiem Zustand zum Betrieb auf eigene Rechnung und Gefahr übergeben.

Mit der Übergabe des Fahrzeuges geht die Gefahrtragung auf den Mieter über.

Der Mieter hat bei Übergabe des Fahrzeuges einen Lieferschein zu unterfertigen, in dem Zubehör und allfällige offenkundige Mängel des Fahrzeuges, die bereits bei Übergabe vorhanden sind, festgehalten werden.

5. Benützung des Mietgegenstandes:

Der Mieter ist zum sach- und vereinbarungsgemäßen Gebrauch verpflichtet; er haftet dem Vermieter bei Vorliegen eines Verschuldens für Schäden, die am Mietobjekt aus einem unsachgemäßen Gebrauch und/oder aus einer vereinbarungswidrigen Verwendung des Mietgegenstandes entstehen.

6. Weitergabe des Mietobjektes:

Das Überlassen des Mietobjektes oder der Verfügungsgewalt darüber ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Vermieters zulässig.

7. Haftung für Verwaltungsübertretungen:

Der Mieter haftet für Verstöße gegen gesetzliche und behördliche Vorschriften (z.B. Verkehrsvorschriften); im Fall einer Weitergabe des Mietobjektes, insbesondere ohne Zustimmung des Vermieters, haftet er diesbezüglich für das Verhalten der Dritten wie für sein eigenes Verhalten.

Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass der Vermieter bei Anfragen von Behörden, insbesondere im Fall von so genannten behördlichen Lenkeraskünften, den Mieter als Lenker bekannt geben wird; und zwar unter der jeweils dem Vermieter im Mietvertrag genannten Adresse; Der Vermieter ist berechtigt, dem Mieter die dafür anfallenden Bearbeitungskosten in Höhe einer pauschalierten Bearbeitungsgebühr von Euro 30.- zu verrechnen.

8. Rückgabe des Fahrzeuges:

Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug in ordnungs- und vereinbarungsgemäßem Zustand, gereinigt zum vereinbarten Zeitpunkt zurückzustellen.

Der Mieter wird dem Vermieter eine allfällige spätere Rückstellung des Fahrzeuges sofort (im Vorhinein) melden. Die Rückstellung des Fahrzeuges hat im Beisein des Vermieters zu erfolgen. Stellt der Mieter das Fahrzeug entgegen dieser Regelung, ohne Beisein des Vermieters, ab, trägt er die Gefahr für das Mietobjekt bis zur tatsächlichen Inbesitznahme durch den Vermieter.

Der Mieter wird dem Vermieter bei Vorliegen eines Verschuldens überdies alle aus der vereinbarungswidrigen Rückstellung des Fahrzeuges entstehenden Schäden ersetzen.

Der Vermieter ist berechtigt, bei Vorliegen eines Verschuldens dem Mieter allenfalls nicht retourniertes Zubehör, etc., in Rechnung zu stellen; und zwar in Höhe der so genannten Wiederbeschaffungskosten.

9. Schadenersatz und Versicherung:

Das Mietobjekt ist zumindest in der Höhe der gesetzlich festgelegten Deckungssumme haftpflichtversichert; darüber hinausgehende Schäden gehen, bei Vorliegen eines Verschuldens, und zwar auch bei leichter Fahrlässigkeit, zulasten des Mieters. Schäden, welche nicht von der Haftpflichtversicherung gedeckt sind, inklusive Diebstahl oder sonstige Beschädigungen des Fahrzeuges gehen, bei Vorliegen eines Verschuldens, ebenfalls zulasten des Mieters.

10. Verhalten bei Verkehrsunfällen:

Im Fall der Beteiligung an einem Verkehrsunfall hat der Mieter alles zu unternehmen, was zur Klärung des Tatbestandes dienlich ist. Der Mieter ist nicht berechtigt, einen Anspruch Dritter ganz oder teilweise anzuerkennen oder zu befriedigen. Spätestens bei Rückgabe des Fahrzeuges ist eine vollständige Schadensmeldung unter Angabe des Sachverhaltes inklusive allfälliger Unfallzeugen, den Unfallgegner, dessen Haftpflichtversicherung, etc., abzugeben.

11. Reparaturaufträge:

Der Mieter ist nicht berechtigt, den Vermieter rechtsgeschäftlich zu vertreten; es ist dem Mieter dementsprechend auch nicht gestattet eigenmächtig, d.h. ohne Einholung der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung, Reparaturarbeiten in Auftrag zu geben.

12. Gerichtsstand: Landesgericht Wiener Neustadt

Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Rechtsgeschäft wird das Landesgericht Wien ausschließlich für zuständig erklärt.

13. Erfüllungsort ist, 1230 Wien, Akaziengasse 40, Österreich